

## Individuelle Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2025

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster.

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling Mrz. – Mai		Sommer Jun. – Aug.		Herbst Sep. – Nov.		Winter Dez. – Feb.	
	Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit		Uhrzeit	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
<b>Mittelspannung</b>							7:00 7:45 13:00 16:45	7:15 10:00 14:15 17:30
<b>Umspannung auf Niederspannung</b>							9:00 10:45 15:00 17:30 19:15	10:00 11:15 15:15 18:15 19:30
<b>Niederspannung</b>	12:00 13:00 14:00	12:15 13:30 14:30	13:45	14:00				

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig, Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten.

Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein.

Diese orientieren sich am Leitfaden der Bundesnetzagentur.

Dettelbach, 09.10.2024

Stadtwerke Dettelbach, Luitpold-Baumann-Str. 1, 97337 Dettelbach